

Mitteilungsblatt

Studienjahr 2014/15 ausgegeben am 4. März 2015

11. Stück

Offene Stellen

85. Ausschreibung der Stelle einer Universitätsassistentin/eines Universitätsassistenten am Institut für Musikpädagogik der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.
86. Ausschreibung der Stelle einer Universitätsassistentin/eines Universitätsassistenten (PostDoc) am Institut für Musikpädagogik der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.
87. Ausschreibung der Stelle einer Studienassistentin/eines Studienassistenten am Institut für Musikpädagogik der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.
88. Ausschreibung der Stelle einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters in der Kreditoren-/Debitorenbuchhaltung im Zentrum für Finanz- und Rechnungswesen der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.
89. Ausschreibung von zwei Stellen an der Konservatorium Wien Privatuniversität.

Stipendien, Programme, Preise

90. Ausschreibung von Leistungsstipendien an der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien für das Studienjahr 2014/15 gemäß §§ 57-61 Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG), BGBl. Nr. 305/1992 idgF.
91. Ausschreibung von Förderungsstipendien an der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien für das Studienjahr 2014/15 gemäß §§ 63-67 Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG), BGBl. Nr. 305/1992 idgF.
92. Ausschreibung der Forschungspreise des Landes Steiermark.
93. Stipendien für die Teilnahme an der Seminarwoche und Alpbacher Gesprächen zum Thema „UnGleichheit“ des Europäischen Forums Alpbach.

Offene Stellen

85. **Ausschreibung der Stelle einer Universitätsassistentin/eines Universitätsassistenten am Institut für Musikpädagogik der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.**

Am Institut für Musikpädagogik der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien ist voraussichtlich ab 1. Oktober 2015 die Stelle

einer Universitätsassistentin/eines Universitätsassistenten

zu besetzen.

Beschäftigungsausmaß: Vollbeschäftigt (100%)

Vertrag: Auf 6 Jahre befristetes Arbeitsverhältnis gem Angestelltengesetz

Mindestgehalt: € 2.662,90 brutto pro Monat (14 mal) gem Kollektivvertrag. Bei tätigkeitsbezogenen Vorerfahrungen ist ein Einstiegsgehalt von max. € 3.163,40 möglich.

Anstellungserfordernisse:

Voraussetzung für die Anstellung als Universitätsassistentin/Universitätsassistent ist ein der Verwendung entsprechendes abgeschlossenes musikpädagogisches Hochschulstudium.

Gewünschte Qualifikationen:

Absolvierte Berufseinführungsphase (Unterrichtspraktikum bzw. Referendariat), mehrjährige Unterrichtstätigkeit an Sekundarstufen; Nachweis künstlerischer Qualifikation und pädagogischer Eignung; erkennbare Eignung zu wissenschaftlicher Arbeit im Hinblick auf eine Dissertation anhand bisheriger Publikationstätigkeit; Bereitschaft im vorhandenen Team am Institut kooperativ mitzuwirken und zur Interdisziplinarität; Erfahrung im konzeptionellen Denken und im organisatorischen Bereich; Methodenkenntnisse im Bereich qualitativer Sozialforschung sind von Vorteil.

Aufgaben:

Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Bereich Fachdidaktik im Studienfach Musikerziehung, Mitwirkung an Organisations- und Verwaltungsaufgaben des Instituts vor allem an der Schnittstelle zwischen Universität und Schule (PädagogInnenbildung_Neu und Weiterbildungsschiene des IMP) sowie an Evaluierungsmaßnahmen, selbstständige Forschung z.B. im Hinblick auf eine Promotion, Mitarbeit bei der Planung und Durchführung von Forschungsprojekten des Instituts insbesondere im Bereich der fachdidaktischen Forschung und Schulforschung. Mitwirkung an den Verwaltungs- und Organisationsmaßnahmen des Instituts sowie an Evaluierungsmaßnahmen.

Ende der Bewerbungsfrist: 30. April 2015 (Datum des Poststempels)

Bewerbungen sind mit Angabe der **GZ 518/15** an die mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, Abteilung für Personalmanagement, Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien, zu richten. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben an der Universität.

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen, künstlerischen und allgemeinen Universitätspersonal insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewerberinnen und Bewerber keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten haben, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen.

Der Rektor: W. Hasitschka

86. Ausschreibung der Stelle einer Universitätsassistentin/eines Universitätsassistenten (PostDoc) am Institut für Musikpädagogik der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

Am Institut für Musikpädagogik der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien ist voraussichtlich ab 1. September 2015 die Stelle

einer Universitätsassistentin/eines Universitätsassistenten (PostDoc)

zu besetzen.

Beschäftigungsausmaß: Vollbeschäftigt (100%)

Vertrag: Auf 6 Jahre befristetes Arbeitsverhältnis gem Angestelltengesetz

Mindestgehalt: € 3.546,- brutto pro Monat gem Kollektivvertrag (14 mal)

Anstellungserfordernisse:

Voraussetzung für die Anstellung als Universitätsassistentin/Universitätsassistent ist ein abgeschlossenes instrumentalpädagogisches Studium sowie eine facheinschlägige Promotion.

Gewünschte Qualifikationen:

Mehrjährige Unterrichtstätigkeit im Berufsfeld Musikschule bzw. auch Tätigkeit in der Hochschullehre; Nachweis künstlerischer Tätigkeit; herausragende Dissertation sowie weitere Publikationstätigkeit; Erfahrung im konzeptionellen Denken und im organisatorischen Bereich; Teamfähigkeit und Bereitschaft zur Transdisziplinarität.

Aufgaben:

Lehrveranstaltungen im Bereich Allgemeine Instrumentalpädagogik, Mitwirkung an Organisations- und Verwaltungsaufgaben des Instituts im Fachbereich Instrumentalpädagogik (insbesondere Betreuung der MentorInnen an Musikschulen), selbständige Forschung im Hinblick auf eine Habilitation, Mitarbeit bei der Planung und Durchführung von Forschungsprojekten des Instituts insbesondere im Bereich des formellen wie informellen Lernens bzw. der diversen Lernwelten im instrumentalen Lernen (auch in der Vernetzung von Schule und Musikschule). Mitwirkung an den Verwaltungs- und Organisationsmaßnahmen des Instituts sowie an Evaluierungsmaßnahmen.

Ende der Bewerbungsfrist: 30. April 2015 (Datum des Poststempels)

Bewerbungen sind mit Angabe der **GZ 519/15** an die mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, Abteilung für Personalmanagement, Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien, zu richten. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben an der Universität.

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen, künstlerischen und allgemeinen Universitätspersonal insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewerberinnen und Bewerber keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten haben, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen.

Der Rektor: W. Hasitschka

87. Ausschreibung der Stelle einer Studienassistentin/eines Studienassistenten am Institut für Musikpädagogik der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

Am Institut für Musikpädagogik der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien ist voraussichtlich ab 1. April 2015 eine Stelle für

eine/einen Studienassistentin/Studienassistenten

zu besetzen.

Beschäftigungsausmaß: teilbeschäftigt mit 5 Wochenstunden

Vertrag: auf ein Jahr befristeter Arbeitsvertrag gem § 30 KV

Mindestentgelt: € 237,20 monatlich brutto (14 mal) gem KV

Aufnahmebedingung : Studierende/Studierender eines musikpädagogischen Studiums

Aufgaben:

Mitarbeit vor allem im Bereich der Institutsbibliothek: Mitarbeit an Erweiterung und bibliographischer Erschließung des Bestandes, Organisatorische Tätigkeiten im Rahmen von Bibliotheksaufsicht und Verwaltung der Wochenendausleihe sowie fachspezifische Literaturrecherchen.

Gewünschte Qualifikationen :

Gesucht wird eine zuverlässige und nach Anleitung selbständig arbeitende Persönlichkeit, die aufgrund vertiefter Kenntnisse im wissenschaftlichen Arbeiten über folgende Qualifikationen verfügt: (1) Erstellen einer Bibliographie, (2) Sehr gute Kenntnisse im Umgang mit Recherchen im Aleph der mdw, (3) Sicherer Umgang mit Literaturrecherchen in mdw-übergreifenden Datenbanken.

Vorerfahrungen in einem ähnlichen Tätigkeitsbereich sind erwünscht.

Ende der Bewerbungsfrist: 25. März 2015 (Datum des Poststempels)

InteressentInnen werden gebeten, ihre schriftliche Bewerbung unter **Angabe der GZ 242/15** und den üblichen Unterlagen an die Abteilung für Personalmanagement, Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien, zu richten. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben an der Universität.

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in dieser Verwendungsgruppe an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass die BewerberInnen keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten haben, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen.

Der Rektor: W. Hasitschka

88. Ausschreibung der Stelle einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters in der Kreditoren-/Debitorenbuchhaltung im Zentrum für Finanz- und Rechnungswesen der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

Im Zentrum für Finanz- und Rechnungswesen der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien ist voraussichtlich ab 1. April 2015 die Stelle

einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters in der Kreditoren-/Debitorenbuchhaltung

zu besetzen.

Beschäftigungsausmaß: 40 Wochenstunden

Vertrag: unbefristet

Mindestgehalt: € 1.897,60 Brutto gem Kollektivvertrag (Verwendungsgruppe IIIa, Grundstufe). Bei anrechenbaren Vorerfahrungen ist ein Einstiegsgehalt von max. € 2.133,10 (Regelstufe 1) möglich.

Aufnahmebedingungen: fundierte kaufmännische Ausbildung (Handelsschule, Handelsakademie, Lehrabschluss) oder Ähnliches bzw. vergleichbare Kenntnisse aus der Praxis der Berufserfahrung.

Erforderliche Qualifikationen: Genauigkeit, rasche Auffassungsgabe, gutes Zahlenverständnis, sehr gute EDV-Kenntnisse.

Aufgaben: Mitarbeit im Rechnungswesen (Bearbeitung und Verbuchung von Eingangsrechnungen und Kationen mit SAP, Mitarbeit in der Anlagenbuchhaltung).

Wir bieten Ihnen ein gutes Betriebsklima und eine Einschulung in SAP.

Bewerbungsfrist: 25. März 2015 (Datum des Poststempels)

Bewerbungen sind mit Angabe der **GZ 229/2/15** an die Abteilung für Personalmanagement der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien zu richten.

Die Bewerbungsunterlagen verbleiben an der Universität.

Die mdw strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen, künstlerischen und allgemeinen Universitätspersonal insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.

Die BewerberInnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstehen.

Der Rektor: W. Hasitschka

89. Ausschreibung von zwei Stellen an der Konservatorium Wien Privatuniversität.

An der Konservatorium Wien Privatuniversität sind folgende zwei Stellen ausgeschrieben:

Lehrverpflichtung für Korrepetition im Studiengang Gesang und Oper

(entspricht einer Professur gem § 4 Abs. 3 PUG)

Teilbeschäftigung im Ausmaß von 8 Wochenstunden (40% der vollen Lehrverpflichtung)

Lehrverpflichtung im Zentralen künstlerischen Fach Oboe

(Französisches oder Wiener System)

(entspricht einer Professur gem § 4 Abs. 3 PUG)

Teilbeschäftigung im Ausmaß von derzeit bis zu 8 Wochenstunden (40% der vollen Lehrverpflichtung)

Nähere Informationen unter: <http://www.konservatorium-wien.ac.at/die-konsuni/stellenangebote/>.

P. Hofmann

Stipendien, Programme, Preise

90. Ausschreibung von Leistungsstipendien an der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien für das Studienjahr 2014/15 gemäß §§ 57-61 Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG), BGBl. Nr. 305/1992 idgF.

Leistungsstipendien dienen gem § 57 StudFG zur **Anerkennung hervorragender Studienleistungen**.

I. Leistungsstipendien können erhalten

- a) Österreichische StaatsbürgerInnen (§ 2 Z 1 iVm § 3 StudFG) sowie
 - b) Gleichgestellte AusländerInnen und Staatenlose (§ 2 Z 2 iVm § 4 StudFG).
- Voraussetzungen für die Gleichstellung von AusländerInnen und Staatenlosen gem § 4 StudFG:

1. **EWR¹ BürgerInnen** und **SchweizerInnen** sind österreichischen StaatsbürgerInnen gleichgestellt.

Nachweis: Kopie des Reisepasses

2. **StaatsbürgerInnen aus Drittstaaten** müssen je nach Länge ihres Aufenthalts in Österreich folgende Dokumente vorweisen, damit sie ein Stipendium beantragen können:

- a) Wenn sie eine **Daueraufenthaltskarte-EU** besitzen
Nachweis: Kopie der Daueraufenthaltskarte
- b) Wenn sie **mehr als 10 Jahre in Österreich** leben
Nachweis: Kopie durchgehender Meldezettel (ZMR Auskunft über durchgehende Meldung) über 10 Jahre
- c) Wenn sie **zwischen 5 und 10 Jahren in Österreich** leben
Nachweis: etwaige Aufstellungen der Sozialversicherung (Einkommenssteuerpflichtnachweis); und/oder Kopien von Schulzeugnissen; und Kopie des Meldezettels [ACHTUNG: Zeiten ohne Berufstätigkeit (z.B. Ausbildungs- oder Lehrzeiten) zählen nur zur Hälfte²] **oder**
- d) Gleichstellungsvoraussetzungen analog zu den Staatenlosen
Nachweis: siehe unten 3.

3. **Staatenlose** sind österreichischen StaatsbürgerInnen dann gleichgestellt, wenn sie vor der erstmaligen Aufnahme eines Studiums an einer der im § 3 genannten Einrichtung gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig waren und in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten.

Nachweis: Kopie der amtlichen Meldung in Österreich (Meldezettel) der AntragstellerInnen und zumindest eines Elternteiles sowie einer Bestätigung über ein Arbeitsverhältnis (Aufstellung der Sozialversicherung) mit einem in Österreich ansässigen Unternehmen von mindestens einem Elternteil.

4. **Flüchtlinge** sind österreichischen StaatsbürgerInnen gleichgestellt

Nachweis: Kopie des Passes und Asylbescheides

II. Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums sind gem § 60

¹ Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern, Island, Liechtenstein, Norwegen.

² Beispiel: Sie sind seit 6 Jahren in Österreich gemeldet. Sie studieren davon seit 4 Jahren, 2 Jahre haben Sie nur gearbeitet. In diesem Fall gilt: Sie haben keinen Anspruch auf ein Stipendium, da nur 4 Jahre Ihres Aufenthalts gezählt werden.

StudFG:

1. die Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG) des jeweiligen Studienabschnittes (das ist die gesetzlich vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StFG), das sind: Krankheit des/der Studierenden, wenn sie durch fachärztliche Bestätigung nachgewiesen wird; Schwangerschaft der Studierenden, Betreuung eigener Kinder, Auslandsstudium, besonders zeitaufwändige wissenschaftliche Arbeiten oder ähnliche außergewöhnliche Studienbelastungen und jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn den Studierenden daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.
2. ein Notendurchschnitt der zur Beurteilung herangezogenen Prüfungen, Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten von nicht schlechter als 2.0 und
3. die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen (§ 59 Abs 2 StudFG)

III. Ausschreibungsbedingungen:

1. Zu erbringende Studiennachweise (§ 59 Abs 2 StudFG)

- Bachelor-, Master-, und Doktoratsstudium: Studienabschließendes Zeugnis,
- 2. oder 3. Diplomprüfungszeugnis (bei Studienrichtungen mit 3 Abschnitten),
- 1. oder 2. Diplomprüfungszeugnis (bei Studienrichtungen mit 2 Abschnitten),
- ME: das entsprechende Bachelor-, Diplomprüfungszeugnis **mit beiden Unterrichtsfächern**,
- Diplomprüfungszeugnis (Musiktheaterregie)

Prüfungszeitraum: 01.10.2014 – 30.09.2015

Es werden für den Notendurchschnitt ausschließlich an der MDW abgelegte Prüfungen herangezogen. Daher können Studierende, die aufgrund von Vorstudienleistungen nach Erfüllung einzelner Lehrveranstaltungsprüfungen direkt in den 3. Studienabschnitt des Instrumentalstudiums eingestuft worden sind, erst mit dem 3. Diplomprüfungszeugnis um ein Leistungsstipendium ansuchen.

Für ME gilt bei einem Fachwechsel, dass die gesamte ME Leistung so betrachtet wird als wäre kein Fachwechsel erfolgt (dies gilt auch für die Studiendauer). Analoges gilt für Studierende, die einen „Studienplanwechsel“ vorgenommen haben (z.B.: Diplomstudium Gesang auf Bachelor Gesang).

An der Medizinischen Universität Wien abgelegte Prüfungen für Musiktherapie, die an der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien anerkannt werden, werden mitberücksichtigt.

2. Kriterien für die Auswahl der Stipendiaten (§ 59 Abs 2 StudFG)

a) Erwartet werden folgende Prüfungsleistungen im Anspruchszeitraum **01.10.2014 bis 30.09.2015**

- **Instrumentalstudium, IGP, MBP und Gesang:**
 - Bachelor-, Master-, Diplomprüfungen (mit einer Gesamtbeurteilung): „mit Auszeichnung bestanden“ Beurteilung der Teilprüfungen „sehr gut“
 - Diplomprüfung (ohne Gesamtbeurteilung): „sehr gut“
- **alle anderen Studienrichtungen:**
 - Notendurchschnitt aller (kommissionellen) Diplomprüfungsteile nicht schlechter als 1.5 und keine Note schlechter als 2.0
- **Musikerziehung**
 - Diplomstudium:

- Notendurchschnitt aller Diplomprüfungsteile nicht schlechter als 1.5 und keine Note schlechter als 2.0 (Notendurchschnitt ergibt sich inkl. des 2. Unterrichtsfaches).
- Bachelorstudium:
- Notendurchschnitt aller am Abschlusszeugnis ausgewiesenen Studienleistungen nicht schlechter als 1.5 und keine Note schlechter als 2.0 (Notendurchschnitt ergibt sich inkl. des 2. Unterrichtsfaches).
Es darf nur einmal für dieselbe Studienleistung ein Leistungsstipendium vergeben werden, Doppelanträge an 2 Universitäten sind daher nicht zulässig.
- **Doktoratsstudium (UG 2002):**
 - Disputation mit „sehr gut“ sowie Beurteilung der Dissertation mit „sehr gut“; Notendurchschnitt aller im Studium beurteilten Lehrveranstaltungsprüfungen nicht schlechter als 1.5

b) Reihung der Antragsteller, die die Voraussetzungen nach 2. a) erfüllen:

AntragstellerInnen, die die oben genannten Prüfungsleistungen erfüllen, werden nach dem gewichteten Notendurchschnitt aller im Studium beurteilten Lehrveranstaltungsprüfungen gereiht. Für AntragstellerInnen mit dem Studium ME und entsprechendem Zweitfach (Diplomzeugnis muss von der mdw ausgestellt sein) werden für den Notendurchschnitt nur die Prüfungen die an der mdw abgelegt worden sind herangezogen.

Personen, die in den vorangegangenen Jahren bereits ein Leistungsstipendium der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien erhalten haben, werden zurückgereiht.

Die Vergabe der Leistungsstipendien erfolgt anschließend anhand der Reihung nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

IV. Höhe des einzelnen Leistungsstipendiums:

Ein Leistungsstipendium darf 750 Euro nicht unterschreiten und 1 500 Euro für zwei Semester nicht überschreiten (§ 61 Abs 1 StudFG).

V. Bewerbungsfrist und Bewerbungsunterlagen:

Bewerbungen von Studierenden **mit Prüfungsleistungen** zwischen dem 01.10.2014 und dem 30.09.2015 sind samt den geforderten Unterlagen im Zeitraum

26.10.2015 bis 30.10.2015

im Büro des Studiendirektors (Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien, Zimmer F 01 06, Tel.: 01/711 55 DW 2011) während der Öffnungszeiten **PERSÖNLICH** abzugeben.

Unvollständig ausgefüllte Anträge bzw. Anträge mit fehlenden Unterlagen können bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt werden.

VI. Zuerkennung:

Die Zuerkennung der Leistungsstipendien erfolgt durch den Studiendirektor (§ 61 Abs 3 StudFG) nach Maßgabe der vorhandenen Mittel. Ein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung besteht nicht (§ 61 Abs 2 StudFG). Die BewerberInnen werden von der Entscheidung über die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums unverzüglich verständigt.

Der Studiendirektor: M. Stephanides

91. Ausschreibung von Förderungsstipendien an der mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien für das Studienjahr 2014/15 gemäß §§ 63-67 Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG), BGBl. Nr. 305/1992 idgF.

Förderungsstipendien dienen zur Förderung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten von Studierenden ordentlicher Studien. Gefördert werden somit z.B. aufwendige künstlerische oder wissenschaftliche Diplomarbeiten, Film- und (Musik)Theaterprojekte, Kompositionsvorhaben. Bei Kooperationsprojekten sind von allen Beteiligten, die eine Förderung beantragen, gesonderte Anträge unter Angabe der übrigen Beteiligten einzureichen. Projektkosten können grundsätzlich nur von Personen geltend gemacht werden, die die Ausschreibungsbedingungen erfüllen.

I. Förderungsstipendien können erhalten

a) Österreichische StaatsbürgerInnen (§ 2 Z 1 iVm § 3 StudFG) sowie

b) Gleichgestellte AusländerInnen und Staatenlose (§ 2 Z 2 iVm § 4 StudFG).

Voraussetzungen für die Gleichstellung von AusländerInnen und Staatenlosen gem § 4 StudFG:

1. **EW³ BürgerInnen und SchweizerInnen** sind österreichischen StaatsbürgerInnen gleichgestellt.

Nachweis: Kopie des Reisepasses

2. **StaatsbürgerInnen aus Drittstaaten** müssen je nach Länge ihres Aufenthalts in Österreich folgende Dokumente vorweisen, damit sie ein Stipendium beantragen können:

a) Wenn sie eine **Daueraufenthaltskarte-EU** besitzen

Nachweis: Kopie der Daueraufenthaltskarte

b) Wenn sie **mehr als 10 Jahre in Österreich** leben

Nachweis: Kopie durchgehender Meldezettel (ZMR Auskunft über durchgehende Meldung) über 10 Jahre

c) Wenn sie **zwischen 5 und 10 Jahren in Österreich** leben

Nachweis: etwaige Aufstellungen der Sozialversicherung (Einkommenssteuerpflichtnachweis); und/oder Kopien von Schulzeugnissen; und Kopie des Meldezettels [ACHTUNG: Zeiten ohne Berufstätigkeit (z.B. Ausbildungs- oder Lehrzeiten) zählen nur zur Hälfte⁴] **oder**

d) Gleichstellungsvoraussetzungen analog zu den Staatenlosen

Nachweis: siehe unten 3.

3. **Staatenlose** sind österreichischen StaatsbürgerInnen dann gleichgestellt, wenn sie vor der erstmaligen Aufnahme eines Studiums an einer der im § 3 genannten Einrichtung gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil zumindest durch fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig waren und in Österreich während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten.

Nachweis: Kopie der amtlichen Meldung in Österreich (Meldezettel) der AntragstellerInnen und zumindest eines Elternteiles sowie einer Bestätigung über ein Arbeitsverhältnis (Aufstellung der Sozialversicherung) mit einem in Österreich ansässigen Unternehmen von mindestens einem Elternteil.

4. **Flüchtlinge** sind österreichischen StaatsbürgerInnen gleichgestellt

Nachweis: Kopie des Reisepasses und Asylbescheides

³ Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern, Island, Liechtenstein, Norwegen.

⁴ Beispiel: Sie sind seit 6 Jahren in Österreich gemeldet. Sie studieren davon seit 4 Jahren, 2 Jahre haben Sie nur gearbeitet. In diesem Fall gilt: Sie haben keinen Anspruch auf ein Stipendium, da nur 4 Jahre Ihres Aufenthalts gezählt werden.

II. Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums sind gem § 66 StudFG:

1. Eine Bewerbung der/des Studierenden um ein Förderungsstipendium auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular zur Durchführung einer nicht abgeschlossenen Arbeit (Stichtag 09.04.2015 bzw. 23.10.2015), samt
 - einer Beschreibung der Arbeit,
 - einer Kostenaufstellung und
 - einem Finanzierungsplan.
2. Die Vorlage eines Gutachtens einer/eines Universitätslehrerin/Universitätslehrers (universitätsangehörige gem. § 94 Abs 1 Z. 4, 6, 7, 8, Abs. 2 UG) zur Kostenaufstellung und darüber, ob der/die Studierende aufgrund der bisherigen Studienleistungen und des Konzepts für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen.
3. die Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG) des jeweiligen Studiums bzw. Studienabschnittes (das ist die gesetzlich vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG), das sind: Krankheit der/des Studierenden, wenn sie durch fachärztliche Bestätigung nachgewiesen wird; Schwangerschaft der Studierenden, Betreuung eigener Kinder, Auslandsstudium, besonders zeitaufwändige wissenschaftliche Arbeiten oder ähnliche außergewöhnliche Studienbelastungen und jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn die Studierende oder den Studierenden daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft.
4. die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen

III. Ausschreibungsbedingungen:

1. Die Vergabe des Förderungsstipendiums erfolgt nach Würdigung des beantragten Projekts, dessen Durchführung einen besonderen finanziellen Aufwand für die AntragstellerInnen darstellt, unter Berücksichtigung der bisherigen Studienleistungen.
2. Maximale Projektdauer bis 30.09.2016
3. **A. DIPLOM- UND BACHELORSTUDIEN:**
 - a. Antragstellung frühestens nach dem 2. Studiensemester möglich.
 - b. Notendurchschnitt im bisherigen Studium nicht schlechter als 2.0.
 - c. Bisherige Studienleistung im zkF bzw. Hauptfach nicht schlechter als 2.0.**B. MASTERSTUDIEN:**
 - a. Notendurchschnitt des zugrunde liegenden Bachelorstudiums und des bis zur Antragsstellung zurückgelegten Masterstudiums nicht schlechter als 2.0.
 - b. Bisherige Studienleistung im zkF bzw. Hauptfach im zugrunde liegenden Bachelorstudium und im bis zur Antragsstellung zurückgelegten Masterstudium nicht schlechter als 2.0.**C. DOKTORATSSTUDIUM**
 - a. Antragstellung frühestens nach positiver Beurteilung der Fachprüfung
 - b. Notendurchschnitt im bis zur Antragsstellung zurückgelegten Studium: 2.0
4. Nach Abschluss des Projektes ist ein Bericht über das abgeschlossene Projekt und die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel entsprechend dem Förderungsvertrag vorzulegen.

IV. Höhe des einzelnen Förderungsstipendiums:

Ein Förderungsstipendium darf für ein Studienjahr € 750,-- nicht unterschreiten und € 3.600,-- nicht überschreiten. Der gesamte Betrag wird bei Zuerkennung ausbezahlt. Bei nicht widmungsgemäßer Verwendung der Fördermittel können diese zurückgefordert werden.

Förderfähige Ausgaben

- (1) Reise- und Aufenthaltskosten bei Arbeiten, die nachweislich nicht am Studienort durchgeführt werden können.
 - Hotelkosten, wenn wegen der Kürze des Aufenthalts einzig zumutbare Unterbringungsart und in angemessener Höhe (z.B. bei zweiwöchigem Studienaufenthalt, Workshop, - Seminar, Kongressteilnahme).
 - Reisekosten in angemessener Höhe.
- (2) Erwerb oder Leihe von Ausrüstungsgegenständen, die speziell für die Durchführung der Arbeit notwendig sind und nicht anders beschafft werden können, sofern sie nicht eine mehrjährige Nutzungsdauer haben. Für Gegenstände mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer ist eine direkte Förderung nicht möglich, allerdings kann im Rahmen des Förderungsstipendiums eine Anschaffung getätigt werden, bei der der Gegenstand im Eigentum der Universität verbleibt und der Fördernehmerin /dem Fördernehmer zur Nutzung innerhalb der Projektlaufzeit gegen Entgelt überlassen wird. Diese Leihgebühr kann durch das Förderungsstipendium abgedeckt werden.
- (3) Kosten für Dienstleistungen im Zusammenhang mit förderfähigen Aufwendungen (wie z.B. Transportkosten, nicht jedoch Kosten für Benzin);
- (4) eine Rückstellung für unvorhergesehene Kosten in Höhe von maximal 5% der förderfähigen direkten Kosten, sofern sie in der Finanzplanung des Projekts enthalten ist;
- (5) Kosten für Recherchen wie Bücher, Zeitschriften, Archivmaterial nur, wenn
 - diese Kosten in der spezifischen Arbeit begründet sind
 - nicht einer/einem Studierenden sowieso erwachsen würden
 - die og. Bücher, Zeitschriften, Archivmaterial nicht entlehnbar sind.
- (6) Bei Projekten, bei denen Orchester eingesetzt werden, können Kosten für externe Musiker nur dann gefördert werden, wenn nachgewiesenermaßen nicht universitätsintern besetzt werden kann. Gagen interner MusikerInnen/SängerInnen werden nur gefördert, wenn der musikalische Beitrag nachweislich nicht im Rahmen der vorgesehenen Studienleistung erfolgen kann (z.B. nur außerhalb eines Orchesterprojekts). In den Gutachten ist darauf Bezug zu nehmen.

Nicht förderfähige Ausgaben

sind insbesondere:

- (1) Kopierkosten, wenn nicht gesondert begründbar und nicht typische Aufwendungen beim Verfassen von Arbeiten oder nicht notwendig;
- (2) Büromaterial;
- (3) als unnötig hoch bewertete Ausgaben;
- (4) Wohnungsmieten (Zuschüsse bei extremen Preisniveauunterschieden sind möglich);
- (5) Gegenstände mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer, die im Eigentum der Fördernehmerin/des Fördernehmers verbleiben würden (z.B.: Laptops, Kameras, Instrumente u.ä.);
- (6) Unangemessen hohe Kosten;
- (7) Kosten für externe Dienste, wenn diese auch universitätsintern abgedeckt werden können;
- (8) Gagen universitätsinterner MusikerInnen/SängerInnen im Rahmen eines universitätsinternen Projekts; Ausnahmen siehe IV (6);
- (9) CD Produktionskosten.

V. Bewerbungsfrist und Bewerbungsunterlagen:

Ende der Antragsfrist Wintersemester: 09.04.2015

Ende der Antragsfrist Sommersemester: 30.10.2015

Bewerbungen sind samt allen erforderlichen Unterlagen im Büro des Studiendirektors (Anton-von-Webern-Platz 1, 1030 Wien, Zimmer F 01 06, Tel.:01/711 55 DW 2011) während der

Öffnungszeiten persönlich abzugeben. **Verspätete oder unvollständig ausgefüllte Anträge bzw. Anträge mit fehlenden Unterlagen können bei der Stipendienvergabe nicht berücksichtigt werden!**

VI. Zuerkennung:

1. Personen, die in den vorangegangenen Jahren bereits ein Förderungsstipendium der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien erhalten haben oder andere Fördermittel der Universität für dieselbe Arbeit erhalten haben, können zurückgereiht werden.
2. Die mdw fördert vorrangig künstlerische und wissenschaftliche Arbeiten, die einen direkten Studienbezug haben, wie Diplom-, Bachelor- und Masterarbeiten sowie Dissertationen und von diesen nur solche, die für die AntragstellerInnen mit einem besonderen Aufwand verbunden sind (z.B. Reisekosten). Arbeiten, die nur einen losen Studienbezug haben oder privater Natur sind, werden grundsätzlich nicht gefördert.
3. Die Zuerkennung der Förderungsstipendien erfolgt durch den Studiendirektor (§ 61 Abs. 3 StudFG) nach Maßgabe der vorhandenen Mittel. Ein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung besteht nicht (§ 61 Abs. 2 StudFG). Die BewerberInnen werden von der Entscheidung über die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums unverzüglich verständigt.

Der Studiendirektor: M. Stephanides

92. Ausschreibung der Forschungspreise des Landes Steiermark.

Erzherzog-Johann-Forschungspreis
Forschungs- und Förderungspreis
des Landes Steiermark 2015

Um hervorragenden Leistungen auf dem Gebiete der Forschung sichtbare Anerkennung zu verschaffen und steirische Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler im verstärkten Maße zu wissenschaftlichen Leistungen anzuregen, wurden die „Forschungspreise des Landes Steiermark“ geschaffen.

Die Forschungspreise werden in der **Höhe von je € 12.000,--** vergeben. Durch die Forschungspreise sollen hervorragende Leistungen auf allen Gebieten der wissenschaftlichen Forschung ausgezeichnet werden.

Die Bewerberinnen/Bewerber müssen in der wissenschaftlichen Forschung tätig sein und aufgrund ihrer bisherigen Leistungen Gewähr für weitere Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der eingereichten Arbeiten bieten. Sie müssen die österreichische oder eine EU-Staatsbürgerschaft besitzen und eines der folgenden Kriterien erfüllen: im Land Steiermark geboren sein oder dort ihren ordentlichen Wohnsitz (Haupt- oder Nebenwohnsitz) oder ein Anstellungsverhältnis zu einer steirischen Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung haben. Staatsbürgerinnen/Staatsbürger von EU-Staaten und Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, soweit es sich aus diesem Übereinkommen ergibt.

Bewerberinnen/Bewerber können auch von Dritten vorgeschlagen werden.

Für eine Diplomarbeit, eine Dissertation oder ein abgeschlossenes Lebenswerk wird der Preis nicht vergeben.

Die Wiedereinreichung einer zuvor für einen der steirischen Forschungspreise bereits eingereichten Arbeit ist zulässig.

Die Einreichung der Bewerbungsunterlagen hat **bis spätestens 13. Mai 2015** beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 8 – Wissenschaft und Gesundheit, Referat – Wissenschaft und Forschung, per E-Mail: maria.ladler@stmk.gv.at mittels eines Antragsformulars (möglichst in Form von PDF-Dokumenten), welches auf der Homepage unter <http://www.gesundheit.steiermark.at/cms/ziel/76925500/DE/> zu finden ist, zu erfolgen.

Für Fragen steht die zuständige Referentin, Frau Maria Ladler, jederzeit und gerne zur Verfügung.

maria.ladler@stmk.gv.at

Tel.: 0316/877-2003

Fax: 0316/877-3998

P. Hofmann

93. Stipendien für die Teilnahme an der Seminarwoche und Alpbacher Gesprächen zum Thema „UnGleichheit“ des Europäischen Forums Alpbach.

Das Europäische Forum Alpbach widmet sich im Sommer 2015 der **UnGleichheit**. Der Diskurs darüber pendelt zwischen zwei Lesarten: Im negativen Sinne als Missstand, der Chancen und Ressourcen reduziert, im positiven Sinne als Antrieb für Wandel und Vielfalt.

Zum 70-jährigen Bestehen des Europäischen Forums Alpbach werden hunderte Menschen die mannigfachen Facetten von Gleichheit und Ungleichheit ansprechen und Ursachen, Prognosen und Folgen ausfindig machen. Pioniere und Vorreiterinnen, die soziale Ungleichheit bekämpfen, werden zu Wort kommen. Kunstschaaffende greifen stärker denn je in das Programm ein. Freuen Sie sich auf künstlerische Darbietungen zu Beginn aller Alpbacher Gespräche.

Das Stipendium zur Teilnahme an der Seminarwoche und den Alpbacher Gesprächen des Europäischen Forums Alpbach richtet sich vor allem an Studierende bzw. junge HochschulabsolventInnen, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Es werden Bewerbungen aus allen Studienrichtungen und jeder nationalen Herkunft entgegen genommen.

Bei einer Bewerbung sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Bewerbungsformular
2. Motivationsschreiben
3. Curriculum Vitae
4. Nachweis des Studienfortschritts
5. Nachweis der Sprachkompetenz (ausgenommen MuttersprachlerInnen)

Bewerbungen sind bis zum 31. März 2015 unter <http://www.alpbach.org/stipendien> möglich.

Informationen und genauere Details:

Europäisches Forum Alpbach gemeinnützige Privatstiftung
Frau Katharina Okulski
Franz-Josefs-Kai 13/10
1010 Wien
Tel.: +43 (1) 718 17 11-19
katharina.okulski@alpbach.org
www.alpbach.org

Weitere Angebote (Sommerschulen zu den Themen „Entrepreneurship“ und „Facilitation & Participatory Leadership“, Seminare, Plenardebatten und Breakout Sessions) unter <http://www.alpbach.org/2015>.

Die Vizerektorin für Außenbeziehungen: A. Kleibel

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint am 18. März 2015.

Redaktionsschluss: Freitag, 13. März 2015, 12:00 Uhr

Eigentümer, Herausgeber, Verleger und Druck:

mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien; Redaktion: Mag. Paul Hofmann

Alle: 1030 Wien, Anton-von-Webern-Platz 1, Tel.: +43 1 711 55/DW 6101, E-Mail: asp@mdw.ac.at